



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Volker Schnurrbusch (AfD)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung**

Afrikanische Schweinepest und Sperrzone III

Im Falle eines ASP-Ausbruchs bei Hausschweinen sieht das EU-Recht die Einrichtung der Sperrzone III mit einem Mindestradius von 10 km um die jeweils betroffene Tierhaltung für mindestens drei Monate vor. Da kein deutscher Schlachthof bereit ist, Tiere aus dieser Zone zu schlachten, können viele Betriebe trotz Testung der zu schlachtenden Tiere auf ASP diese nicht schlachten lassen und vermarkten.

1. Gibt es seitens der Landesregierung Bestrebungen, rechtliche Rahmenbedingungen für Absatzmöglichkeiten für erregerefreie und auf ASP negativ getestete Produkte aus Sperrzone III zu schaffen?

Die spezifischen Bedingungen für die Genehmigung von Ausnahmen für die Verbringung und Schlachtung von Schweinen, die in einer Sperrzone III gehalten werden, sowie von diesen Schweinen gewonnenes Fleisch und Fleischerzeugnisse sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 festgelegt.

Die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen durch die Landesregierung ist wegen des Vorrangs des EU-Rechts nicht möglich.

Der Möglichkeit der Verbringung von Fleischerzeugnissen aus einer Sperrzone III heraus setzt entsprechende Schlacht- und Verarbeitungskapazitäten in einer eingerichteten Sperrzone III voraus.

2. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, betroffene Betriebe finanziell zu entlasten/zu unterstützen?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, betroffene Betriebe kurzfristig durch sogenannte Billigkeitsleistungen nach § 53 Landeshaushaltsordnung, die beihilferechtlich als De-minimis-Beihilfen oder nach Agrar-Freistellungsverordnung ausgestaltet werden können, zu unterstützen.